

Leitlinien der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Umgang mit geistigem Eigentum

Der Wissens- und Technologietransfer zur Verwertung von Forschungsergebnissen ist in § 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.01.2011 als Aufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert. Er wurde zudem in der Zielvereinbarung des Landes mit der Universität Greifswald für den Zeitraum von 2011 – 2015 als spezifisches Entwicklungsziel festgeschrieben. Eine Verankerung findet sich weiterhin im hochschulinternen Leitbild vom 10. Oktober 2012 und im Hochschulentwicklungsplan, beschlossen am 18.06.2014, in dem bereits Entwicklungsziele und deren Umsetzung in der Referenzperiode 2016-2020 benannt werden. Zwei Schwerpunkte des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Patentierung von schutzrechtsfähigen Forschungsergebnissen und der Unterstützung von Ausgründungen mit dem Ziel, wissenschaftlich begründetes Wissen in Wirtschaft und Gesellschaft zu tragen.

Um Innovationen aus der Wissenschaft für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen, bedarf es eines Verfahrens zur Identifizierung von Erfindungen, einer adäquaten schutzrechtlichen Sicherung und Strategien zur Vermarktung und Verwertung von Erfindungen und Schutzrechten. Vor diesem Hintergrund stellen diese Leitlinien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Handlungsanleitung für den Umgang mit und die Verwertung von geistigem Eigentum, speziell Erfindungen, an der Universität Greifswald dar.

Umgang mit Erfindungsmeldungen/-anzeigen

Grundlage für den Umgang mit Erfindungen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen, ist das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

Beschäftigte der Universität Greifswald sind danach ausnahmslos dazu verpflichtet, der Universität Greifswald ihre Diensterfindungen vor einer Veröffentlichung oder der Offenbarung gegenüber Dritten schriftlich zu melden. Diensterfindungen sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität Greifswald gemachte Erfindungen, die entweder aus der der/dem Beschäftigten obliegenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Universität beruhen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Erfindungen bezieht sich ausdrücklich auch auf Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten entstehen.

Die Entgegennahme der Erfindungsmeldung erfolgt durch das Dezernat Finanzen und Beschaffung. Die Meldung einer Erfindung soll unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars erfolgen, welches auf der Internetseite des Dezernats Finanzen und Beschaffung bereitgestellt wird. Die Erfindungsmeldung muss den Zeitpunkt der Erfindung, das Datum der Erfindungsmeldung und eine erste Beschreibung der technischen Aufgabe der Erfindung und ihrer Lösung sowie des Zustandekommens der Erfindung enthalten. Alle an der Erfindung beteiligten Personen und Institutionen sind unter Angabe der jeweiligen Erfinderanteile zu benennen. Dringende Gründe für eine zeitnahe Veröffentlichung (u. a. Tagungen, Publikationen) sollen angegeben werden, um gegebenenfalls die rechtzeitige schutzrechtliche Sicherung zu ermöglichen und neuheitsschädliche Vorveröffentlichungen zu vermeiden.

Der Eingang der Erfindungsmeldung wird durch das Dezernat Finanzen und Beschaffung bestätigt.

Grundsätze für die Inanspruchnahme bzw. Freigabe von Erfindungen

Nach Eingang einer Erfindungsmeldung prüft die Universität – in der Regel durch Beauftragung einer Patentverwertungsagentur – die Patentierbarkeit¹ und die Verwertungsaussichten der Erfindung. Die Erfinderin/der Erfinder soll sich bereits mit der Erfindungsmeldung dazu äußern, welche Verwertungsmöglichkeiten aus ihrer/seiner Sicht bestehen. Erfindungen werden freigegeben, soweit sie im Ergebnis der Prüfung entweder als nicht patentierbar oder als nicht verwertbar eingeschätzt werden oder wenn keine Mittel für die Finanzierung einer Patentanmeldung bereitgestellt werden können. Die Inanspruchnahme von Erfindungen soll insbesondere dann erfolgen, wenn hohe Verwertungsaussichten bestehen oder die Patentierung aus strategischen Gründen für die Universität Greifswald sinnvoll erscheint.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder Freigabe erfolgt spätestens vier Monate nach Eingang der Erfindungsmeldung. Eine frühere Entscheidung wird insbesondere angestrebt, wenn andernfalls Nachteile für geplante Publikationen zu befürchten sind. Mit der Inanspruchnahme der Erfindung gehen alle Rechte auf die Universität Greifswald über, im Falle der Freigabe kann die Erfinderin/der Erfinder frei über die Erfindung verfügen.

Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung durch die Universität Greifswald soll mindestens eine prioritätswahrende nationale Schutzrechtsanmeldung erfolgen. Die im Verlauf des Patentierungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen, insbesondere über die Einreichung von Nachanmeldungen und die Weiterverfolgung oder Aufgabe von Schutzrechten, erfolgen abhängig von den zum Entscheidungszeitpunkt jeweils neu zu eruiierenden Erfolgsaussichten des laufenden Patentierungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Standes des Verwertungsbemühungen. In Bezug auf diejenigen Länder, in denen die Universität Greifswald keinen Patentschutz anstrebt oder bestehende Schutzrechte nicht weiterverfolgen will, erfolgt eine rechtzeitige Freigabe an die Erfinderin/den Erfinder, die / der dann die Möglichkeit hat, die Erfindung in diesen Ländern selbst zu patentieren oder die bereits bestehenden Schutzrechte zu übernehmen.

Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen

Die Verwertung von Erfindungen erfolgt in der Regel durch Verkauf oder Lizenzierung. Die Universität Greifswald bemüht sich grundsätzlich um die bestmögliche Verwertung von Erfindungen, die aus den Tätigkeiten ihrer Beschäftigten herrühren. Soweit dafür Mittel bereitgestellt werden können, beauftragt sie eine Patentverwertungsagentur mit der Schutzrechtsverwertung; ein Eigentumsübergang der Schutzrechte auf die Patentverwertungsagentur ist damit nicht verbunden.

Im landespolitischen Interesse bemüht sich die Universität Greifswald, über die regionalen Netzwerkstrukturen des Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die regionale Wirtschaft insbesondere um die Unterstützung des Transfers von Schutzrechten in die regionale Wirtschaft. Der Verwertung von Schutzrechten im Rahmen der Gründungsvorhaben von Mitgliedern der Universität Greifswald, insbesondere solchen der Erfinderinnen und Erfinder selbst, kommt dabei

¹ Die wichtigsten Kriterien für die Patentierbarkeit sind Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit.

eine besondere Bedeutung zu. Sie genießt Vorrang vor einer anderweitigen Verwertung, da hiermit nicht nur ein direkter Nutzen für die Gründer verbunden ist, sondern durch Wissenstransfer neue innovative Unternehmen entstehen, die die regionale Wirtschaft stärken. Um Gründungsvorhaben bestmöglich zu unterstützen, bietet nicht nur das Zentrum für Forschungsförderung und Transfer (ZFF) ganzheitliche Beratung und Begleitung, auch die Festlegung der Verwertungskonditionen soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der verfügbaren Ressourcen an die Bedürfnisse des jeweiligen Gründungsvorhabens angepasst werden.

Darüber hinaus werden Schutzrechte der Universität Greifswald weltweit angeboten, insbesondere wenn ein regionaler Markt nicht vorhanden ist. Bei der Schutzrechtsverwertung nimmt die Universität Greifswald in enger Abstimmung mit den Erfindern Rücksicht auf strategische Gesichtspunkte wie die Nachhaltigkeit der Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft.

Bei der Verwertung von Schutzrechten, die im Rahmen von Drittmittelprojekten entstehen, sind die spezifischen vertraglichen Regelungen bzw. Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid zu beachten.

Im Falle der erfolgreichen Schutzrechtsverwertung kommt den Erfindern der von der Universität Greifswald in Anspruch genommenen Erfindungen – unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Statusgruppe – ein Erfinderentgelt in Höhe von 30 % der durch die Universität Greifswald erzielten Verwertungseinnahmen zu.

Grundsätze für Projekte mit Dritten (Kooperations- bzw. Auftragsforschungsprojekte mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen), auch für den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen

Die Einwerbung von Drittmitteln in Form von öffentlich finanzierter bzw. Auftragsforschung ist für die Universität Greifswald eine wichtige Finanzierungsquelle und ein Indikator zur Messung von Forschungsleistung. Alle Fragen im Zusammenhang mit dem aus der Forschung hervorgehenden geistigen Eigentum und mit Zugangsrechten zu bestehenden Kenntnissen werden vor Beginn des Kooperations- bzw. Auftragsforschungsprojekts vertraglich verhandelt und klar geregelt. Die Universität Greifswald schließt Verträge im Bereich der wissenschaftlichen Kooperation, der mit Drittmitteln finanzierten Forschung, insbesondere der Auftragsforschung, und der sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen so, dass ein angemessener, fairer und rechtmäßiger Umgang mit in den Projekten entstehendem und in die Projekte eingebrachtem geistigem Eigentum gewährleistet wird.

Bei einer wissenschaftlichen Kooperation ist in der Regel zu vereinbaren, dass jeder Partner uneingeschränkt über die eingebrachten und die in der Kooperation entstehenden Erfinderrechte der ihm zuzuordnenden Erfinderinnen und Erfinder verfügen kann. Im Falle von Gemeinschaftserfindungen ist ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht zu vereinbaren; sollen einem Kooperationspartner ausschließliche Nutzungsrechte an Erfindungen oder Miterfindungsanteilen eines anderen Kooperationspartners zugewiesen werden, ist dafür ein angemessenes marktübliches Entgelt als Gegenleistung zu vereinbaren.

Die Universität Greifswald erkennt im Bereich der Auftragsforschung das Interesse des Auftraggebers an, uneingeschränkt über die vertragsgemäßen Forschungsergebnisse verfügen zu können. Soweit das Forschungsprojekt nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation ohne die Be-

rücksichtigung des besonderen Wertes von Erfindungen kalkuliert ist, wird angestrebt, dass der Auftraggeber für deren Übertragung ein zusätzliches Entgelt zahlt, um auf Grundlage der generierten Einnahmen die Auszahlung einer Erfindervergütung zu ermöglichen. Sofern der Auftraggeber zur Nutzung des angestrebten vertragsgemäßen Forschungsergebnisses Zugangsrechte zu bereits bestehenden Schutzrechten der Universität Greifswald benötigt, soll er die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte nur gegen Zahlung eines zusätzlichen angemessenen marktüblichen Entgelts verlangen können.

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ist bei sämtlichen Vereinbarungen zum Umgang mit entstehendem geistigem Eigentum und mit Zugangsrechten zu bestehenden Kenntnissen in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Leitlinien wurden am 09.12.2015 vom Rektorat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität beschlossen.